

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 16. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

1. § 4 (*Gebührenmaßstab und Gebührensatz*) Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

(5) Die Abwassergebühr A beträgt für

Einrichtung I:	3,36 EUR je cbm
Einrichtung II:	3,10 EUR je cbm.

(6) Die Abwassergebühr B beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben 13,89 EUR je cbm

für die Entsorgung der Hauskläranlage 20,25 EUR je cbm

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen weiteren Meter 0,71 EUR.

2. § 8 (*Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht*) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können (z.B. grundstückseigener Brunnen, Niederschlagswassernutzung) so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer erstmaligen Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage. Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

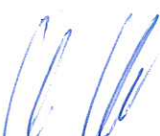
3. § 9 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunftspflicht, Anzeigepflicht und Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1-3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 17. Dezember 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 17. Dezember 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 22.12.2014

